

Schriften zur Rechtslehre

Heft 50

Naturrecht und Natur der Sache

Von

Dr. Gerhard Sprenger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

GERHARD SPRENGER

Naturrecht und Natur der Sache

Schriften zur Rechtslehre

Heft 50

Naturrecht und Natur der Sache

Von

Dr. Gerhard Sprenger



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Sprenger, Gerhard

Naturrecht und Natur der Sache. — 1. Aufl. —
Berlin: Duncker und Humblot, 1976.

(Schriften zur Rechtstheorie; H. 50)

ISBN 3-428-03617-4

Alle Rechte vorbehalten

© 1976 Duncker & Humblot, Berlin 41

Gedruckt 1976 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65

Printed in Germany

ISBN 3 428 03617 4

*Meinen Eltern
zum Gedenken*

Vorwort

Anlaß für die nachfolgende Untersuchung war die Erkenntnis, daß die Herkunft von „Natur der Sache“ *ursprünglicher* ist, als bisher angenommen worden war. Diese Ursprünglichkeit wird insbesondere dort deutlich, wo man dem Begriff außerhalb des Rechtlichen begegnet. Im Bereich des Rechts drängt sich die Frage nach seinem Verhältnis zum Naturrecht auf, die geeignet ist, den Blick für die Tiefe der Herkunft von „Natur der Sache“ zu öffnen. Das Anreißen der geschichtlichen Hintergründe dient dem Versuch der Herausstellung des Ungeschichtlichen der Denkform.

Die Arbeit ist aus einer Dissertation entstanden, die der Universität des Saarlandes vorgelegen hat. Sie geht auf eine Anregung von Herrn Bundesminister Professor Dr. Dr. h. c. Werner Maihofer zurück. Ohne seinen steten Zuspruch wäre sie nicht zu Ende geführt worden. Ich danke ihm aufrichtig. Mein Dank gilt ferner Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. J. Broermann für seine Bereitschaft, diese Arbeit in die in seinem Verlag erscheinende Reihe „Schriften zur Rechtstheorie“ aufzunehmen.

Bielefeld, im Frühjahr 1976

G. S.

Inhalt

Einleitung	11
-------------------------	----

Erstes Kapitel

Das Verständnis von Natur

I. Der Bedeutungswandel des Begriffs „Natur“ in der neuzeitlichen Wissenschaft	15
II. Gebundene Vernunft als Entfaltungsgrund des Naturverständnisses (die vorkantische Zeit)	22
1. Die mathematische Umbruchphase (Kopernikus, Galilei, Kepler, Newton)	24
2. Die geisteswissenschaftliche Umbruchphase: Grundlegung des Subjekts (Descartes)	29
3. Neue Naturrechtsentwürfe (Althusius, Grotius, Hobbes, Pufendorf)	33
III. Freie („reine“) Vernunft als Entfaltungsgrund des „Natur“-verständnisses (Kant)	41
IV. Weiterführung und Unverändertheit des neuen „Natur“-Begriffs im deutschen Idealismus	47
1. Fichte	48
2. Schelling	51
3. Hegel	54
V. Zusammenfassung	58
VI. Die Verwirklichung des neuen „Natur“rechts	60

Zweites Kapitel

Die Argumentation aus der Natur der Sache

I. Die „Selbstmeldung“ des Begriffs in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts	63
II. Natur der Sache und die historische Rechtsschule	74

*Drittes Kapitel***Versuch einer Deutung des Begriffs „Natur der Sache“
vor dem Hintergrund des neuen „Natur“verständnisses**

I. Merkmale eines vorläufigen Verständnisses des Begriffs „Natur der Sache“	98
II. Die Nichtauffindbarkeit in den philosophischen Lehren	100
III. Der Versuch einer <i>analytischen</i> Deutung	105
1. Semantisch-semiotische Vorbemerkung	106
2. Die Frage nach der <i>Sache</i>	108
3. Die Frage nach der <i>Natur</i> (der Sache)	113
A. Naturrecht und Natur der Sache	116
B. Die Formalität des Natur-Begriffs innerhalb der Natur der Sache, aufgezeigt an den Verstehensmodi der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit	123
4. Der Verlust der Sachheit	127
5. Die Autonomie der Vernunft	134
IV. Der Versuch einer <i>synthetischen</i> Deutung	139
1. Der übersehene Verstehensmodus des „Selbstverständlichen“ im Begriff der „Natur der Sache“	140
A. Das „Selbstverständliche“ in der sprachlichen Umschreibung von „Natur der Sache“	140
B. Die Aussage des Selbstverständlichen	143
2. Das Erscheinungsbild des Verstehensmodus' des Selbstverständlichen: die Be-dingung der Verwirklichung menschlicher Selbstbestimmung	147
V. Zusammenfassung und Ausblick	149
Literaturverzeichnis	153

Einleitung

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht der Begriff der „*Natur der Sache*“.

Wann immer auch im Bereich des Rechts versucht worden ist, die Frage nach seiner Herkunft und seinem Wesen, seinem Wert und der Weise seiner Anwendung zu stellen, selten nur wurde hinreichend *zugleich* sein Verhältnis zu demjenigen Gedankengut bedacht, das sich seit jeher unter der Bezeichnung „*Naturrecht*“ versammelt hat.

Dies mag verwundern, wenn man bedenkt, daß das Schrifttum über naturrechtliche Fragen, sei es aus juristischer, philosophischer, theologischer oder soziologischer Sicht inzwischen unübersehbar geworden ist, und daß es auch an einer Fülle zum Teil bemerkenswerter Untersuchungen über die „*Natur der Sache*“ gerade in neuerer Zeit nicht fehlt.

Der überwiegende Teil dieser Literatur behandelt indessen das Naturrecht und die „*Natur der Sache*“ je für sich. Eine Beziehung des Naturrechts zur „*Natur der Sache*“ findet kaum Erwähnung — in der Regel bleibt es bei der Feststellung, daß neben dem vorgängig als existent oder evident herausgestellten Naturrecht auch ein Denken aus der *Natur der Sache* möglich oder — geschichtlich gesehen — möglich gewesen sei.

Die Heranziehung der Thematik „*Naturrecht*“ bei dem hier unternommenen Versuch, sich gedanklich an das Wesen dessen heranzutasten, das heute, wie vor zwei Jahrhunderten, beinahe mit „*modischem*“ Eifer „*Natur der Sache*“ genannt wird, geschieht zunächst unter sprachlicher Rechtfertigung: sowohl der Begriff „*Naturrecht*“ als auch der Begriff „*Natur der Sache*“ enthält das Wort „*Natur*“. Dieser Umstand bestimmt das weitere Vorgehen, nämlich nach einem etwaigen Gemeinsamen beider Institutionen, ihrer Unterscheidung und Abgrenzung zu fragen. Es gilt insbesondere, „*Natur*“ im Hinblick auf eine mögliche wechselseitige Angewiesenheit von *Naturrecht* und „*Natur der Sache*“ *transparent* zu machen, und zwar ausschließlich im Hinblick hierauf. Unter diesem Aspekt sind auch die geschichtlichen Trakte dieser Untersuchung, auf die bei aller Sparsamkeit nicht verzichtet werden konnte, zu sehen.

In der Denkform der „*Natur der Sache*“ scheint nach der Wortkonstellation innerhalb dieses Begriffs im wesentlichen aus der *Sache*

gedacht zu werden. Derjenige, der sich naturrechtlich orientieren will, sucht das richtige, das wahre Recht in der „Natur“, was immer er sich darunter vorstellt. So gesehen stehen beide Denkformen fürs erste in einer Gegnerschaft zueinander.

Wir besinnen uns der aufgezeigten (zunächst nur) sprachlichen Gemeinsamkeit: *Natur*. Ist Recht aus der „Natur der Sache“ nicht auch „Naturrecht aus der Sache“? *Widerspricht* aber ein solches „konkretes“ Naturrecht nicht gerade dem Wesen des Naturrechts, das als solches gerade immer „abstrakt“ verstanden wurde? Ist es andererseits wiederum nicht so, daß „Sache“ nicht für sich selbst vorkommt, sondern stets in ein Allgemeines, eine Mannigfaltigkeit, einen umfassenden Beziehungsbereich eingelagert ist? Und ist, wenn dieses andere mit der Bezeichnung „Natur“ belegt wird, Sache nicht: *Natur-Sache*? Diese Sicht der Dinge wiederum ergäbe eine völlige *Übereinstimmung* von Naturrecht und Natur der Sache und stände so im Widerspruch zu der oben erwähnten Gegensätzlichkeit der Begriffe.

Der Weg dieser Untersuchung, die vielleicht zur Beseitigung von Mißverständnissen und zum Entwurf einer neuen Fragestellung führen kann, geht von einem Denkansatz *Werner Maihofers*¹ aus. Das Ergebnis wird die Abhängigkeit von dem *geschichtlichen* Ort der Frage offenbaren. Dieses einsichtig zu machen, ist indessen notwendig für den Entwurf einer *ungeschichtlichen* Frage, aus deren versagter Antwort wiederum allererst Standpunkte begrifflich eingeholt werden können.

Gegenständlich gesehen geht die Untersuchung von einer Gegenüberstellung von Naturrecht und Natur der Sache aus, wobei Naturrecht begriffen wird als ein bestimmtes, eben aus der Natur hergeleitetes Recht. Natur der Sache soll stets auf den rechtlichen Bereich bezogen, soll „Recht aus der Natur der Sache“ sein, obgleich — und das wird im Verlauf der Untersuchung anklängen — dieser Begriff der allgemeinen Geistesgeschichte angehört².

Unter *Sache* wird im alltäglichen Sprachgebrauch zunächst bevorzugt ein konkretes Seiendes verstanden, ein Gegenstand mit einer so-und-so-Beschaffenheit, man denke etwa an die im deutschen Bürgerlichen Recht geltende Auffassung von Sachen und ihre Unterscheidung in bewegliche und unbewegliche. Aber bereits in Redewendungen wie „das wird eine große Sache“ oder etwa in dem prozessual gebräuchli-

¹ *Droit naturel et nature des choses* in: Arch. f. Rechts- u. Sozialphilosophie 1965, 233 ff.

² Vgl. etwa Garzón Valdes, *El problema de la naturaleza de la cosa en el pensamiento contemporáneo*; Radbruch, *Die Natur der Sache als juristische Denkform*, 5; Erik Wolf, *Vom Wesen des Rechts in deutscher Dichtung*, passim; Gadamer, *Die Natur der Sache und die Sprache der Dinge*, 26 ff.; Michael Landmann, *Die Dinge*, 3 ff.; ferner die von Erich Fechner erwähnten Beispiele bei Paul Claudel (*Rechtsphilosophie*, 148 Anm. 16).

chen „in Sachen . . .“ offenbart sich, daß mit dem Begriff „Sache“ auch etwas gemeint sein kann, das über das konkret Dingliche hinausgeht. Und gerade diesem „in Sachen“ entnehmen wir einen wichtigen Hinweis: Sache stellt eine Umbildung des gotischen (auch angelsächsischen und altsächsischen) „sakan“, althochdeutsch „sahhan“ dar, das die Bedeutung „(vor Gericht) streiten“ hatte³ und damit den Sinngehalt des lateinischen Wortes „res“ als das in Rede Stehende, das was den Menschen angeht, Angelegenheit, Fall, Streitfall⁴ trifft. Die zweite Wurzel für den Sinngehalt von „Sache“ in der Bedeutung von „Fall“ gibt das lateinische Wort *causa* (franz. *chose*, span. *cosa*), das wir mit Ding übersetzen, wobei auch die vorgängig verständliche Bedeutung von Ding als konkret Gegenständlichem hierauf nicht begrenzt ist, was sich in Redewendungen wie etwa „ein Ding drehen“ äußert. Im englischen Wort *thing* (*he knows how to handle things*)⁵ und im altdeutschen *Thing* (= Versammlung zur Verhandlung einer Angelegenheit) erscheint dann wiederum die alte Bedeutung des Wortes *res* als Fall, als etwas, das einen angeht.

„Sache“ bietet sich so dar als das den Menschen Angehende, das, mit dem er zu tun hat, das, in dessen Umkreis er sich vorfindet, das Gegebene um ihn, seine „Um-Gebung“ — im konkretesten Sinn: Gegenstände, aber über sie hinaus: Komplexe, Beziehungen, Verhältnisse, Institutionen etc. — dabei (dynamisch) im noch zu deutenden „Angelegtsein“ auf den Menschen, ihn fordernd, ihn negierend, wie von ihm gefordert und negiert.

Für die Fragestellung dieser Untersuchung wird vorausgesetzt: „*Natur*“ konnte so hingenommen werden, daß die „Sachen“, wie sie der obige Aufriß deutet, ihr *immanent* waren, daß Sachen *Natursachen* waren, Ausschnitte, Bestandteile der Natur. Dies hatte zur Folge, daß alles Geschehen in dem Sinne *Naturgeschehen* bedeutete, als es Folge der Natur einer Sache war. Wenn also etwa in der Aristotelischen Vorstellung ein Stein zur Erde fiel, so hatte dies nichts mit den Gesetzen der Schwerkraft, die Geschwindigkeit, mit der er fiel, nichts mit den Elementen wie Größe und Gewicht des Steines oder dem Luftwiderstand zu tun: das Fallen, Art der Bewegung und Ort des Körpers bestimmten sich *nach seiner Natur*⁶. Natur und Natursachen wurden hingenommen in einer Offenheit, wie sie der Mensch nur *vor* einem Sichbegreifen als Weltmitte besaß, *vor* der Erkenntnis, daß notwendigerweise die Beziehung zur Natur, zur Natursache, von ihm aus den Anfang zu nehmen habe. Hier kam er nicht auf den Gedanken, an die Na-

³ Vgl. Kluge / Götze, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, 494 (Stichwort „Sache“).

⁴ Heidegger, *Das Ding*, 173; Emge, *Das Aktuelle*, 154.

⁵ Heidegger, *Das Ding*, 174.

⁶ Vgl. hierzu Heidegger, *Die Frage nach dem Ding*, 64 ff.